DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

	2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Juni 2012	Nr. 14
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES			Seite
	itragsordn m 6. Febru	ung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes uar 2012	83

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes Vom 6 Februar 2012

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. 1782) folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird

§ 1 Beitragspflicht

Jede/r ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität des Saarlandes ist verpflichtet, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft Beiträge zu leisten. Diese Beiträge gliedern sich in einen allgemeinen Studierendenschaftsbeitrag sowie einen Beitrag zum Semesterticket für die Dauer des Bestehens einer wirksamen Vereinbarung über ein Semesterticket zwischen der Studierendenschaft und den entsprechenden Verkehrsbetrieben.

§ 2 Höhe der Beiträge

Der allgemeine Studierendenschaftsbeitrag beträgt pro Semester 8,00 €, der Beitrag zum Semesterticket

vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011 pro Semester:	88,00 €,
vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. September 2012 pro Semester:	91,00 €,
vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 pro Semester:	94,00 €,
vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 pro Semester:	97,00€
vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 pro Semester:	100,00€

§ 3 Erhebung der Beiträge

Die Beiträge werden bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung mit den übrigen Sozialbeiträgen eingezogen.

§ 4 Erstattung des Beitrags für das Semesterticket

Folgenden Mitgliedern der Studierendenschaft kann auf Antrag der gezahlte Beitrag für das Semesterticket von der Studierendenschaft teilweise oder ganz erstattet werden:

- 1. Schwerbehinderten, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind, soweit nicht eine Erstattung über die Verkehrsbetriebe erfolgt,
- 2. Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester oder Aufbaustudium antreten,

- 3. Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich mindestens 3 Monate des Semesters außerhalb des Verbundgebietes des Saarländischen Nahverkehrsbundes aufhalten,
- 4. Studierenden, die sich im Laufe des Semesters exmatrikulieren.
- 5. Studierenden, die sich im Sommersemester nach dem 1. Mai bzw. im Wintersemester nach dem 1. November immatrikulieren bzw. rückmelden.
- 6. Studierenden, die ausschließlich in den Fächern der Medizinischen Fakultät immatrikuliert sind und die nachweislich mit ersten Wohnsitz in einem der in Anlage zu § 4 Nr. 6 aufgeführten Wohnbereiche gemeldet sind.
- 7. Studierende, die den Semesterticket-Beitrag bereits an einer anderen an dieser Vereinbarung beteiligten Hochschule bezahlt haben.

Anlage zu § 4 Nr. 6: Hierzu gehört sowohl die eigentliche Stadt Homburg, sowie die Stadtteile Erbach, Reiskirchen, Jägersburg, Bruchhof, Sanddorf, Kirrberg, Schwarzenbach, Schwarzenacker, Einöd und die Orte Limbach (Gemeinde Kirkel) und Altstadt (Gemeinde Kirkel)

§ 5 Verfahren zur Erstattung des Beitrags zum Semesterticket

- (1) Anträge auf Erstattung des Beitrags zum Semesterticket nach § 4 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 6 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Für Anträge nach § 4 Nr. 4 und 5 beträgt die Antragsfrist 14 Tage seit dem Tag der Einschreibung, Rückmeldung bzw. der Exmatrikulation. Die Fristen der Sätze 1 und 2 sind Ausschlussfristen.
- (2) Anträge sind schriftlich an die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes, Abholfach 5, 66123 Saarbrücken, zu richten. Die zur Entscheidung erheblichen Tatsachen sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.
- (3) Über die Anträge entscheiden drei vom Studierendenparlament Beauftragte (Erstattungsausschuss) mehrheitlich. Eine/r der Beauftragten soll aus der Medizinischen Fakultät stammen.
- (4) Über etwaige Widersprüche gegen Entscheidungen nach Absatz 3 entscheidet der Widerspruchsausschuss mehrheitlich. Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Rechtsreferent des AStA ist, sofern vorhanden, Mitglied des Ausschusses, die übrigen Mitglieder werden durch das Studierendenparlament gewählt.

§ 6 Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag

In den Fällen, in denen der Präsident der Universität des Saarlandes gemäß der Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörer der Universität des Saarlandes (vom 12. April 2000, Dienstbl. S. 132, zuletzt geändert durch zweite Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnnen und Gasthörer der Universität des Saarlandes vom 27. Oktober 2010, Dienstbl. S. 678) Studierende von der Pflicht zur Leistung des Sozialbeitrages befreit, kann auch der Studierendenschaftsbeitrag, nicht aber der Beitrag für das Semesterticket, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung der

Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 22. Januar 2004 (Dienstbl. S. 221), zuletzt geändert durch zweite Änderung der Beitragsordnung der Studierenden der Universität des Saarlandes vom 23. Juli 2009 (Dienstbl. 2010, S. 80) außer Kraft.

Saarbrücken, 7. Mai 2012

Vorsitzender des 58. AStA

Marc Strauch

Vorsitzender des 58. AStA

Andreas Segel

Vorsitzende des 58. StuPa Charlotte Dahlem